



GEMEINDE SULZ

VORARLBERG

Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Sulz

in Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, 1960, BGBl.Nr. 159/1960, i.d.g.F., i.V.m. der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl.Nr. 30/1995, i.d.g.F., sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, i.d.g.F.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 StVO 1960, i.d.g.F., wird angeordnet:

Zur Durchführung von Bauarbeiten wird die Gemeindestraße „Salomon Sulzer Straße“ im rot markierten Bereich der „Salomon Sulzer Straße 8“ (Liegenschaft, Gst.Nr. 2080) in der Zeit von

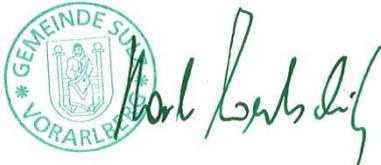
Donnerstag 17.06.2021, 6.00 Uhr bis Freitag 18.06.2021, 24.00 Uhr

für den gesamten Verkehr gesperrt. Hierauf ist auf Höhe der Kreuzungen „Salomon Sulzer Straße“/„Pfarrer-Dönz-Straße“ sowie „Salomon Sulzer Straße“/„Zehentweg“ hinzuweisen.

Diese Verordnung ist von der mit den Bauarbeiten beauftragten Firma mit den entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach § 50 Ziff. 9 StVO „Baustelle“, § 52 lit. a) Ziff. 1 StVO „Fahrverbot“ mit dem Vermerk „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ sowie § 53 Ziff. 16b StVO „Umleitung“ kundzumachen. Darüber hinaus ist der Gefahrenbereich im Bereich der Baustelle abzusperren.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960, i.d.g.F., mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Der Bürgermeister



Karl Wutschitz

Verteiler:

- Anschlagtafel
- Gemeindeblatt
- Polizeiinspektion Sulz
- Feuerwehr Sulz
- Gemeindebauhof
- ROSSETTI Lea und TUMLER Benjamin, Im Wäse 5/2, 6832 Sulz mit der Auflage für eine ordnungsgemäße Straßensperre Sorge zu tragen

